

ERSTELLUNG VON FEUERWEHR- PLÄNEN FÜR BAULICHE ANLAGEN IM LANDKREIS NORTHEIM

ERGÄNZENDE VORGABEN

STAND 03/2026



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Grundsätzliches	2
2. Objektdaten	3
3. Zusätzliche textliche Erläuterungen	3
4. Zeichnungen/Pläne	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Übersichtsplan	7
4.3 Objektpläne/ Geschossplan	8
4.4 Sonderpläne	10
5. Lieferung	13

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Northeim
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim

Bearbeitung:

Referat / Dezernat: Dezernat 4 Bauen und Umwelt
Bereich: Fachbereich 41 Bauverwaltung
E-Mail: brandschutzpruefer@landkreis-northeim.de
Tel.: 05551 / 708 – 81 121 oder – 81 429

Stand: 03/2026

Die vorherige Version 01/2024 des vorliegenden Dokumentes verliert mit der Neuerscheinung dieser Version ihre Anwendbarkeit bzw. Gültigkeit.

1. Grundsätzliches

Bei der Vielzahl der Objekte ist es unerlässlich, dass Feuerwehrpläne einheitlich gestaltet sind. Sie dienen der Feuerwehr als schnelle Orientierungs- und Entscheidungshilfe für deren Einsatzmaßnahmen und tragen dazu bei, dass im Schadenfall, eine effektive Menschenrettung möglich ist und größere Sach- und Umweltschäden vermieden werden können.

Die Brandschutzprüfer prüfen nur die plangraphische Darstellung der Feuerwehrpläne. Die Feuerwehrplanprüfung stellt keine bauordnungsrechtliche Prüfung dar.

Die Betreiberin / Eigentümerin bzw. der Betreiber / Eigentümer -nachstehend Unternehmer genannt- ist für die Richtigkeit der Pläne bezüglich der örtlichen baulichen und genehmigungsrechtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Der Unternehmer muss sich dabei bewusst sein, dass dieses, in Bezug auf dem Schutz von Menschenleben, eine eindeutige rechtliche Bedeutung hat. Daher wird empfohlen den Feuerwehrplan von einer Fachplanerin bzw. einem Fachplaner erstellen zu lassen. Grundsätzlich gelten die Anforderungen der DIN 14095¹ und DIN 14034-6² in der jeweils aktuellen Fassung.

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Feuerwehrplan mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Der aktualisierte Feuerwehrplan muss unaufgefordert den Brandschutzprüfern zur Prüfung und Freigabe, vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail, vorgelegt werden.

Vor der Erstellung der Feuerwehrpläne ist mit den Brandschutzprüfern abzustimmen, welche Planbestandteile erforderlich sind. Dieses gilt insbesondere für die optionalen Pläne sowie evtl. Sonderpläne.

Der **Feuerwehrplan** gliedert sich bzw. besteht aus:

1. Allgemeine Objektinformationen
2. Zusätzliche textliche Erläuterungen
3. Umgebungsplan (in Abstimmung mit den Brandschutzprüfern)
4. Übersichtsplan
5. Geschosspläne
6. Sonderpläne (in Abstimmung mit den Brandschutzprüfern)

¹ DIN 14095: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

² DIN 14034-6: Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - Teil 6: Bauliche Einrichtungen

2. Objektdaten

1. Für die Objektinformationen ist das Formblatt (allgemeine Objektinformation) nach DIN 14095 zu verwenden. Briefkopfbögen des Planerstellers sind nicht zulässig.
2. Es sind drei Ansprechpartner (mit Vor- und Nachnamen) für den Einsatzfall mit den entsprechenden Telefonnummern (**auch außerhalb der Geschäftszeiten**) anzugeben. Diese Personen müssen im Bedarfsfall als verantwortlicher Gesprächspartner der Feuerwehr und der Integrierten Leitstelle Northheim zur Verfügung stehen und zeitnahe der baulichen Anlage sein. Ferner müssen die Personen über die erforderliche Schlüssel- sowie Entscheidungsbeerechtigung verfügen. Ggf. ist auch die Außer- bzw. Inbetriebnahme einer technischen Anlage erforderlich.
3. Die Objektnummer und ggf. die Brandmeldeanlagennummer ist / sind bei den Brandschutzprüfern zu erfragen.
4. Die Objektnummer ist auf allen Seiten des Feuerwehrplanes oben rechts in einem Registrierfeld anzugeben.

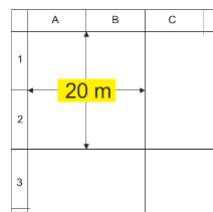
3. Zusätzliche textliche Erläuterungen

1. Bei den besonderen Hinweisen zur Energieversorgung (Gas, Wasser, Strom) sind neben den Notfalltelefonnummern des Energieversorgers auch die Standorte mit Geschossangaben der Hauptabsperreinrichtungen anzugeben.
2. Es sind, soweit möglich, die technischen Daten der E - Ladestation (Stromart, Spannung, Stromstärke) sowie die Möglichkeiten der Abschaltung der Stromzufuhr anzugeben.
3. In den Hinweisen zu Gefährdungspotentialen müssen u. a. Angaben über Art und Menge von feuergefährlichen Stoffen, Gefahrstoffen und explosionsfähigen Stoffen angegeben werden. Ferner sind Informationen über (Feuerwehr) Gefahrengruppen nach FwDV 500 bei radioaktiven Stoffen sowie Angaben zu Löschmitteln, die nicht eingesetzt werden dürfen, anzugeben. Der Standort der Sicherheitsdatenblätter mit Angaben der Lagermenge und Lagerortes (Gefahrstoffkataster) sind mit dem Symbol gemäß der DIN 14034-6 nach Tabelle 4 lfd. Nr. 21 „Informationen für die Feuerwehr“ in dem Übersichts- und dem jeweiligen Geschossplan darzustellen.
4. Beim Vorhandensein von radioaktiven Stoffen ist ein Strahlenschutz Erfassungsblatt als Anhang anzufügen und unter „Gefahrstoffe“ anzugeben. Vorzugsweise ist dies vom Landkreis Northheim zu nutzen.
5. Unter Sonstigen Informationen ist z. B. der Standort der Belegliste der Bewohnenden eines Alten- und Pflegeheimes mit anzugeben. Dieser ist mit dem Symbol gemäß der DIN 14034-6 nach Tabelle 4 lfd. Nr. 21 „Informationen für die Feuerwehr“ in dem Übersichts- und dem jeweiligen Geschossplan darzustellen.

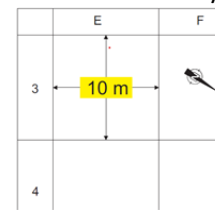
4. Zeichnungen/Pläne

4.1 Allgemeines

1. Es sind nur die Symbole bzw. Farben in der Legende anzugeben, die im jeweiligen Plan auch verwendet werden.
2. Auch bei auf DIN A4 gefalteten Plänen muss der Plan inhaltlich erkennbar sein (z. B. Planstempel auch auf der Rückseite oder Faltung der Pläne nach DIN 824). DIN A3 – Pläne müssen auch im ausgefalteten Zustand gegen Schutz und Nässe geschützt sein. Dies kann z. B. durch eine Weichlaminierung, DIN A3-Prospekthüllen quer, gefalzt auf A4 oder Druck auf nassfestem Papier erfolgen.
3. Die Ausführung der umlaufenden Rasterbezeichnungen sind mit den Brandschutzprüfern abzustimmen. Diese könnte dann z. B. auf der Abszisse „Buchstaben“ und auf der Ordinate „Zahlen“ haben. Das Raster ist in den jeweiligen Plänen lagerichtig zu anzuwenden, d. h., ein Koordinatenpunkt muss sich in allen Plänen unter der gleichen Koordinate wiederfinden / widerspiegeln.



Übersichtsplan



Geschossplan

4. Für die Brandwände sind Symbole nach Tabelle 4 DIN 14034-6:2024-06 (lfd. Nr. 7) zu verwenden. Ferner muss die Angabe der Feuerwiderstandsdauer in Kurzform als Zahl mit angeführt werden, z. B.:



hochfeuerhemmend

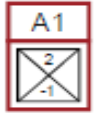
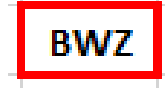
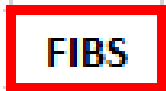


feuerbeständig

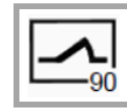
5. Räume und Flächen mit besonderen Gefahren sind in der Farbe Rot nach Tabelle 1 der DIN 14095 darzustellen und in rot zu beschriften. Da die unterlegte Farbe die Lesbarkeit der Schrift nicht beeinträchtigen darf, muss die Beschriftung im rot dargestellten Gefahrenbereich in der Schriftfarbe **Weiß** erfolgen.
6. Der Verlauf der Brandwände wird durch eine vom Maßstab abhängige, breite und rote Volllinie gekennzeichnet. Da der Verlauf durch bzw. an einem Bereich mit besonderen Gefahren führt, ist der Brandwandverlauf hier als „weiße“ Volllinie mit rotem Rand darzustellen.

Muster:



7. Ein Überflurhydrant, der auf einer trockenen Löschleitung installiert ist, ist mit folgendem Symbol zu kennzeichnen. Des Weiteren ist der Leitungsdurchmesser der Versorgungsleitung mitanzugeben. Die Lage der Inbetriebnahmestelle/-einrichtung und ggf. ein möglicher Zeitverzug sind in den textlichen Erläuterungen unter dem Punkt Löschwasserversorgung mit anzugeben.
- 
8. Personen- und Lastaufzüge sind mit einem Symbol nach Tabelle 4 DIN 14034-6:2024-06 (lfd. Nr. 79) mit rotem Rand zu kennzeichnen und die Erreichbarkeit der Geschosse ist mit darzustellen. Die Aufzüge ist analog den Treppenträumen mit dem Zusatzfeld nach Tabelle 3 der DIN 14034-6 eine entsprechende Bezeichnung vorzusehen. Hinsichtlich der erreichbaren Geschosse ist für das Erdgeschoss ein „E“ zu verwenden (keine 0 „NULL“).
- 
9. Ladestationen für E-Fahrzeuge sind mit dem Symbol (365-65 StVO) zu kennzeichnen:
- 
10. **Die Standorte der folgenden Brandschutzeinrichtungen sind mit den folgenden Symbolen zu kennzeichnen:**
- a. Gebäudefunkzentrale:
- 
- b. Sprachalarmierungsanlage:
- 
- c. Brandwarnzentrale:
- 
- d. Für die Symbole „Feuerwehr-Anzeigetableau“ und „Feuerwehr-Bedienfeld“, sowie dem Standort der „Feuerwehr-Laufkarten“ ist das Symbol „FIBS“ (Feuerwehr-Informations- und Bediensystem) zu verwenden.
- 
- e. In Abstimmung mit den Brandschutzprüfern ist in der Legende die blaue Blitzleuchte i.V.m. einer BMA mit nachstehender Beschreibung zusätzlich zu kennzeichnen: z.B.: „Bereichszugang Feuerwehr“ oder „Auslösung der BMA in dieser baulichen Anlage“ oder ...
- 

- f. Brandschutz-/Rauchschutztüren älterer Bauart sind mit den jeweiligen Symbolen für Feuerschutztüren und -tore und Rauchschutztür der DIN 14034-6 nach Tabelle 4 mit einem grauen Rahmen darzustellen.

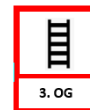


11. Hinsichtlich der Erreichbarkeit eines Erdgeschosses von der Erdgleiche aus, ist eine Kennzeichnung analog einer Treppenbezeichnung gemäß der lfd. Nr. 17 nach der Tabelle 4 und dem Zusatzfeld nach Tabelle 3 der DIN 14034-6 erfolgen. Bezüglich der Kennzeichnung ist E / E zu verwenden.



4.2 Übersichtsplan

1. Flurstücksbezeichnungen und -grenzen sind nicht darzustellen.
2. Zäune sind als gekreuzte Linien (xxx) darzustellen.
3. Für die Anleiterstellen zur Sicherstellung der zweiten Rettungswege über das Gerät der Feuerwehr, ist das Symbol nach Tabelle 4 der DIN 14034-6:2024-06 (lfd. Nr. 19) und dem Zusatzfeld nach Tabelle 3 unter Angabe des anzuleiternden Geschosses in Verbindung mit einem Bezugspfeil zu verwenden.



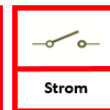
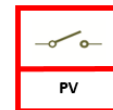
4. Bei den Symbolen der relevanten Absperrvorrichtungen oder Hauptschaltern sind auch die Geschossangaben gemäß der DIN 14034-6 nach Tabelle 4 und dem Zusatzfeld nach Tabelle 3 mit anzufügen. Je nach Art der Absperrvorrichtung ist ein Zusatz erforderlich, z. B. PV (Photovoltaikanlage), Heizung, Strom, etc.

-1 = 1. Untergeschoss/Kellergeschoss

E = Erdgeschoss

+1 = 1. Obergeschoss

usw. ...



5. Darstellung von Zugängen

- a. Feuerwehrzugang/Hauptzugang
- b. Gebäudezugang, Tor, z.B. Rolltor, Flügeltor, Schiebetor, Sektionaltor
- c. In Abstimmung mit den Brandschutzprüfern sind die Gebäudezugänge mit einer lfd. Nummer und der Geschossangabe (wenn es sich nicht um das EG handelt) zu kennzeichnen.

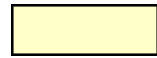


Gebäudezugang mit der lfd. Nummer xx im Geschoss yy

4.3 Objektpläne/ Geschossplan

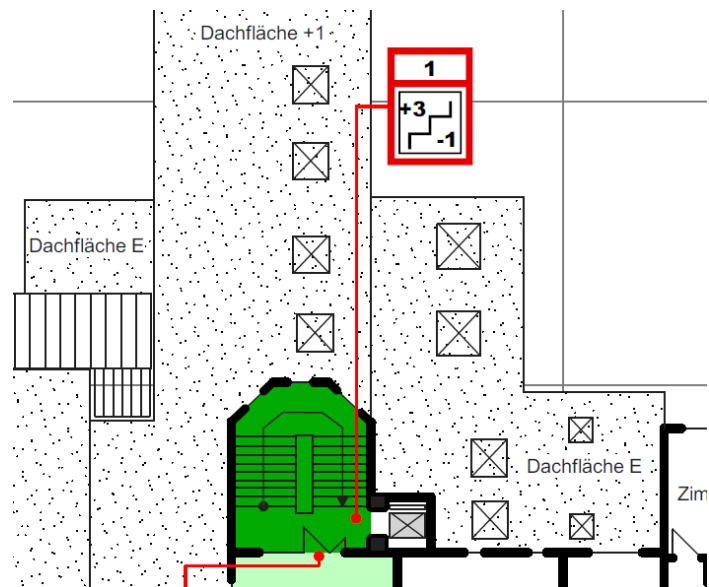
1. Lufträume in Gebäuden (z. B. Atrien) sind in einem hellen Gelb anzulegen. (z. B. Schwefelgelb RAL 1016).

Muster:

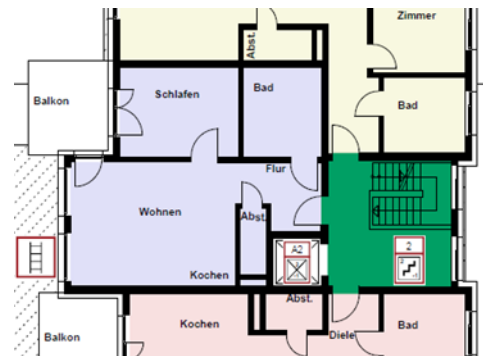


2. Dachflächen aus den darunter liegenden Geschossen sind gepunktet mit Geschossangaben darzustellen.

Muster:



3. Sind mehrere Nutzungseinheiten vorhanden, sind diese entsprechend dezent farblich zu kennzeichnen.



4. Darstellung von Hilfsmitteln

a. Erkundungsleiter



b. Bodenplattenheber



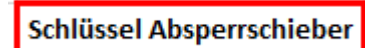
c. Ziehstab



d. Werkzeuge, z.B. zum Öffnen von Zwischendecken, Spachtel, Innensechskantschlüssel, etc.



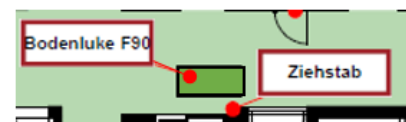
e. Sonstige Hilfsmittel



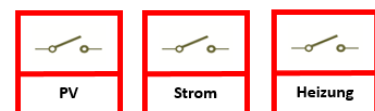
5. Bodenluke/Bodeneinschubtreppe,
Muster: Bodenluke mit Feuerwiderstandsdauer.



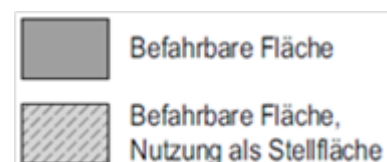
6. Die Öffnung der Bodenluken/-einschubtreppe sind
in der Farbe dunkelgrün anzulegen.



7. Für die Absperrvorrichtung / Hauptschalter ist das
Symbol gemäß der DIN 14034-6 nach Tabelle 4 lfd.
Nr. 29 und dem Zusatzfeld nach Tabelle 3 ohne Ge-
schossangabe zu verwenden. Je nach Art der Ab-
sperrvorrichtung ist ein Zusatz erforderlich, z. B. PV
(Photovoltaikanlage), Heizung, Strom, etc.



8. Die befahrbaren Flächen mit einer Nutzung z. B. als
Stellplätze sind als Stellflächen in einem helleren
Grauton (z. B. Seidengrau [RAL 7044] oder Telegrau
4 [RAL 7074]) und dem Hinweis der jeweiligen Nut-
zung z. B. „Abstellfläche Fahrzeuge“ darzustellen.



9. Die Lage von Wechselrichtern von PV-Anlagen auf
baulichen Anlagen und Freiflächen sind symbolisch
mit anzugeben.



4.4 Sonderpläne

1. Abwasserpläne

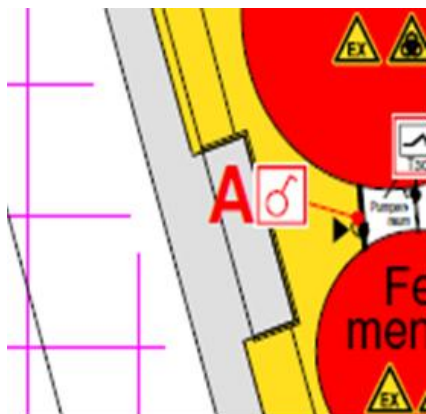
Die Notwendigkeit der Abwasserpläne ist mit den Brandschutzprüfern objektspezifisch abzustimmen. Für bauliche Anlagen mit wassergefährdeten Stoffen sind grundsätzlich Abwasserpläne zu erstellen, z. B. Biogasanlagen, chemieverarbeiteten Betriebe, etc.

2. Biogasanlagen

Für Biogasanlagen ist der Feuerwehrplänen für das gesamte Flurstück (auch die Nebengebäude) zu erstellen. Insbesondere sind folgende Angaben und Dokumente erforderlich:

- Angaben zur Biogas-Zusammensetzung
- Bildliche Dokumentation der wesentlichen Absperrorgane und Hauptschalter.
- Kanalplan
- EX-Zonenplan für den Fermenter, den Gasspeicher und das BHKW als Grundriss- und Schnittzeichnung

Muster einer Bilddokumentation:



Anhang: BILDDOKUMENTATION wesentliche Absperrorgane / Hauptschalter zum Feuerwehrplan

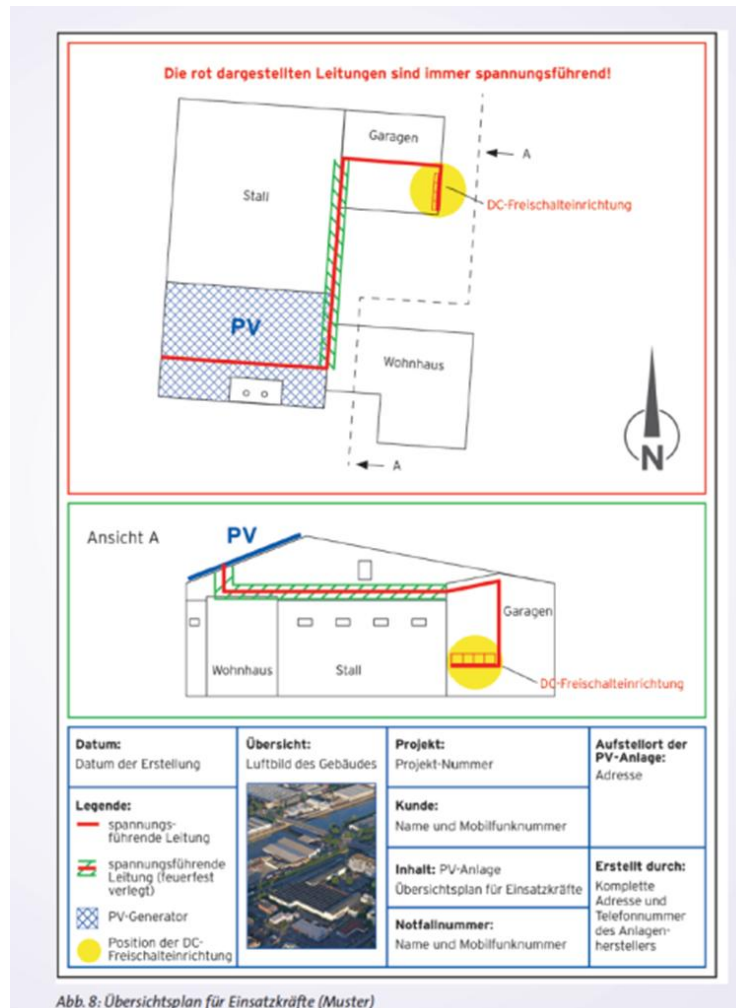


A: Eingang zum Pumpenraum / Not-Aus-Schalter

3. Photovoltaikanlage auf baulichen Anlagen

Für Objekte mit Photovoltaikanlagen sind Detailpläne entsprechend der Vorgaben der VDE-AR-E 2100-712:2018-12 zu erstellen.

Muster:



Quelle: Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen Erstellt mit Unterstützung von:

- Bundesverband Solarwirtschaft e.V. – BSW-Solar, www.solarwirtschaft.de
- Bundesvereinigung der Fachplaner und Sachverständigen im vorbeugenden Brandschutz e.V. – BFSB, www.bfsb-online.de
- Berufsfeuerwehr München – www.feuerwehr.muenchen.de
- Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. – DGS, www.dgs.de
- Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke – ZVEH, www.zveh.de

4. PV-Freiflächenanlage

Für eine PV-Freiflächenanlage sind mindestens die allgemeinen Objektinformationen, textlichen Erläuterungen, ein Umgebungsplan und ein Übersichtsplan nach DIN 14095 erforderlich. Hier sind u.a. neben den Anfahrtsmöglichkeiten der Feuerwehr auch die Standorte der Löschwasserentnahmemöglichkeiten, Trafos, Wechselrichter und Zugangsmöglichkeiten auf/zum das Betriebsgelände darzustellen.

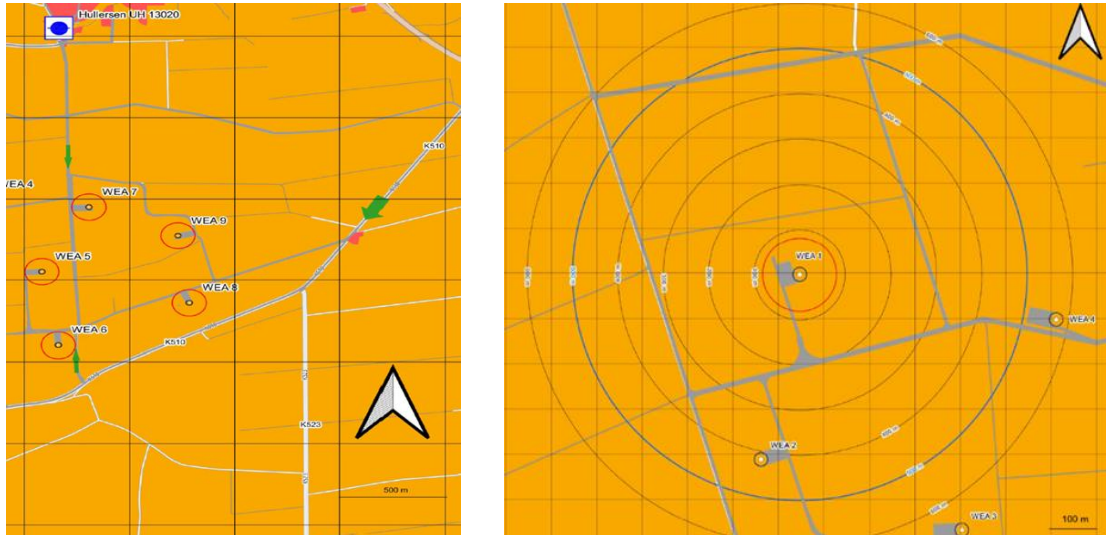
5. Rauchabzugsbereiche / -abschnitte

Wenn mehrere Rauchabzugsanlagenbereiche vorhanden sind, sind die Bedienstellen und die zugehörigen Öffnungen verwechselungsfrei (farblich oder durch Nummerierung, analog der Treppenträume) entsprechend zu kennzeichnen.



6. Windenergieanlagen

Im Lageplan der Windenergieanlage ist der Anfahrtswege für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten) sowie der Kennzeichnung der Windenergieanlage (Kennbuchstaben und / oder Zahlenkombination der Hersteller) und mit Darstellung von Orientierungsradien in 100 m-Schritten, für den Bereich der doppelten Gesamthöhe der Anlage mindestens aber von 100 m bis 600 m, darzustellen. Muster:



Des Weiteren ist auch ein Lageplan auf Basis von Luftbildern erforderlich (Ziffer 3.5.3.5 Windenergieerlass 20.07.2021).

5. Lieferung

1. Allgemein

Die erforderliche Anzahl der Feuerwehrplan-Sätze muss jeweils in einem spritzwassergeschützten roten Schnellhefter, vorzugsweise Kunststoff, erfolgen. Der Feuerwehrplan in digitaler Form per E - Mail und zusätzlich zur Papierform vorzulegen. Bei der digitalen Ausführung ist er als pdf-Dokumente, jeweils als Einzeldatei für jede Seite (Objektblatt, Übersichtsplan, Objektpläne, ergänzende textliche Beschreibung, etc.) zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in Papierform. Zusätzlich sind die farbigen Pläne (Übersichtsplan, Geschosspläne) ohne Symbole den Brandschutzprüfern als pdf-Datei - Einzeldatei - zur Verfügung zu stellen.

2. Anzahl

Die erforderliche Anzahl der bereitzustellen Feuerwehrplansätze wird objektbezogen durch die Brandschutzprüfer festgelegt.

3. Sonderobjekte

Bei Sonderobjekten kann eine erhöhte Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Feuerwehrpläne erforderlich sein.